

Lesefassung der Friedhofsgebührensatzung für die städtischen Friedhöfe der Landeshauptstadt Magdeburg

In der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2008 (Amtsblatt Nr. 40/2011)
Zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 11.03.2016 (Amtsblatt Nr. 07/2016)

§ 1 Geltungsbereich

Die Friedhofsgebührensatzung gilt für alle städtischen Friedhöfe der Landeshauptstadt Magdeburg. Die dazugehörigen Friedhöfe sind in der Anlage 1 der Friedhofssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg (veröffentlicht im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg vom 20.12.2006, Nr. 46) aufgeführt.

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe der Landeshauptstadt Magdeburg und deren Einrichtungen sowie für Leistungen und damit verbundene Amtshandlungen werden Gebühren nach Maßgabe des dieser Gebührensatzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für zusätzliche Leistungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, wird die zu erhebende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt.

§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der eine Leistung beziehungsweise Einrichtung nach dieser Satzung in Anspruch genommen hat, insbesondere der die Leistung in Auftrag gegeben hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der Bestattungs- und Friedhofseinrichtungen und der Leistungen der Landeshauptstadt Magdeburg.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe der hierfür gültigen Bestimmungen beigetrieben.

§ 5

Billigkeitsmaßnahmen

Die Landeshauptstadt Magdeburg kann die Gebühren ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

**Anlage
zur Friedhofsgebührensatzung für die städtischen Friedhöfe
der Landeshauptstadt Magdeburg § 2 Abs. 1**

Gebührenverzeichnis

I. Grabstättengebühren	EURO
(1) Erdreihengrabstätte für die Dauer von 20 Jahren	1.006,00
(2) Erdwahlgrabstätte für die Dauer von 20 Jahren - bis zu zwei Urnen können je Stelle zusätzlich beigesetzt werden	1.157,00
(3) Erdwahlgrabstätte in besonderer Lage für die Dauer von 20 Jahren - bis zu zwei Urnen können je Stelle zusätzlich beigesetzt werden	1.504,00
(4) Erdgemeinschaftsanlage (EGA) für die Dauer von 20 Jahren einschl. Unterhaltung der Anlage	1.670,00
(5) Gemeinschaftsanlage für Erdwahlgrabstätten (GEW) einschl. Unterhaltung der Anlage für die Dauer von 20 Jahren - eine Urne je Stelle kann zusätzlich beigesetzt werden	2.272,00
(6) Urnenreihengrabstätte für die Dauer von 20 Jahren	868,00
(7) Urnenwahlgrabstätte für die Dauer von 20 Jahren - bis zu vier Urnen können beigesetzt werden	984,00
(8) Urnenwahlgrabstätte Nachkauf pro Jahr - bis zu zwei Urnen können beigesetzt werden	48,75
(9) Urnenwahlgrabstätte in besonderer Lage für die Dauer von 20 Jahren - bis zu vier Urnen können beigesetzt werden	1.263,00
(10) Kindergemeinschaftsgrabanlage für Urnen (KGGA) einschl. Unterhaltung der Anlage für die Dauer von 20 Jahren	775,00
(11) Urnengemeinschaftsanlage (UGA) für die Dauer von 20 Jahren einschl. Unterhaltung der Anlage	1.064,00
(12) Urnengemeinschaftsgrabstätte (UGG) für die Dauer von 20 Jahren einschl. Unterhaltung der Anlage und Grabmalbeschriftung	1.544,00
(13) Ruhegemeinschaft/URNENGEMEINSCHAFT für die Dauer von 20 Jahren (nur in Verbindung mit Dauergrabpflegevertrag)	955,00
(14) Gemeinschaftsanlage für Urnenwahlgrabstätten (GAW) einschl. Unterhaltung der Anlage für die Dauer von 20 Jahren - bis zu zwei Urnen können beigesetzt werden	1.720,00
(15) Ruhegemeinschaft/Partnergrab für die Dauer von 20 Jahren (nur in Verbindung mit Dauergrabpflegevertrag)	1.230,00

	EURO
(16) Naturgrabfeld für die Dauer von 20 Jahren einschl. Unterhaltung der Anlage - bis zu zwei Urnen können beigesetzt werden	1.965,00
(17) Kolumbarien (Grabkammer) Nachkauf pro Jahr einschl. Unterhaltung der Anlage - bis zu zwei Urnen können beigesetzt werden	146,50
(18) Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes für Wahlgrabstätten wird die Zeit der Nutzung vereinbart und die Gebühr nach den Jahresansätzen ermittelt.	

II. Bestattungs- und Beisetzungsgebühren

	EURO
(1) Erdbestattung/Erwachsene - Öffnen und Schließen des Grabes einschl. Nachbereitung	669,00
(2) Erdbestattung/Kind (Sarg bis zu 1,50 m) - Öffnen und Schließen des Grabes einschl. Nachbereitung	490,00
(3) Urnenbeisetzung - Öffnen des Grabes einschl. Nachbereitung - Schließen des Grabes	121,00 31,00
(4) Anonyme Beisetzung - Öffnen, Beisetzung, Schließen und Nachbereitung	132,00
(5) Urnenausgrabung - Öffnen, Ausgraben, Schließen und Nachbereitung	152,00
(6) Umbettung - Urnenausgrabung und anonyme Beisetzung	284,00
(7) vorzeitige Einebnung einer - Erdgrabstätte - Urnengrabstätte	187,00 117,00
(8) Unterhaltung einer vorzeitig (nach mind. 15 Jahren Ruhezeit) eingeebneten - Erdgrabstätte pro Jahr - Urnengrabstätte pro Jahr	82,00 67,00
(9) Bestattungsservice ohne Nutzung der Räumlichkeiten (gemäß Punkt IV)	35,00

EURO

III. Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Jahr 40,50

Deckt die Unterhaltung aller Friedhofseinrichtungen, -ausstattungen, Bewässerung, Rahmenpflege, Abfallentsorgung, Grundbesitzabgaben, Vandalismus, Winterdienst und weitere allgemeine Kosten ab.

Bei Nachbelegungen in zu DDR-Zeiten erworbenen Grabstätten wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr ab dem Zeitpunkt der Beisetzung/Bestattung für die verbleibende Liegezeit nach den Jahressätzen erhoben.

IV. Benutzungsgebühren

1. Benutzungsgebühren für die Feierhallen und Räume	
(1) Kapelle Kategorie I (Westfriedhof, Südfriedhof)	198,00
(2) Kapelle Kategorie II (Buckauer Friedhof, Ostfriedhof, Friedhöfe Salbke, Groß Ottersleben, Lemsdorf, Westerhüsen, Rothensee)	124,00
(3) Kapelle Kategorie III (Friedhöfe Beyendorf, Sohlen, Pechau, Klein Ottersleben)	94,00
(4) Großer Urnenabschiedsraum	89,00
(5) Urnenabschiedsraum	84,00
(6) Schauraum	69,00
2. Benutzungsgebühren für andere Räumlichkeiten	
(1) Kommunikationszentrum Südfriedhof	55,00
(2) Kühlraum pro Tag	30,00

V. Grabmalgebühren

(einschl. der jährlich durchzuführenden Standfestigkeitsüberprüfung und späteren Beräumung)

(1) liegende Steine/Schriftplatten	93,00
(2) stehende Steine	157,00
(3) Einfassungen	
- Erdgrabstätte	176,00
- Urnengrabstätte	157,00

EURO

VI. Zusatz-/Verwaltungsgebühren

(1)	Fahrgenehmigung für Hinterbliebene/Jahresgebühr	21,00
(2)	Fahrgenehmigung für Dienstleistungserbringer pro Fahrzeug und Jahr	29,00
(3)	Sonstige hoheitliche Leistungen, die nicht in der Gebührensatzung aufgeführt sind, werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen berechnet - je Arbeitsstunde	45,00
(4)	Bereitstellung von Streugrün/je Korb	13,00
(5)	Nachbelegungsgebühr	31,00
(6)	Reservierungsgebühr Wahlgrabstätten für 3 Jahre	39,00
(7)	Gebühr für Graburkunde	11,00